

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung der Werkstatt Nord gemeinnützige GmbH zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen

Gemäß Ziffer 4.10 des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen in der vom Senat am 16. Januar 2007 beschlossenen Fassung (im Folgenden kurz „PCGK“) sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des PCGK und erläutert die Abweichungen von der Empfehlung („Soll-Regelungen“) des PCGK und nimmt zu Anregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) des PCGK Stellung.

Grundsätzliche Aussage:

Die Geschäftsführung der Werkstatt Nord gemeinnützige GmbH erklärt, dass dem Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 16. Januar 2007 im Geschäftsjahr 2016 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird.

Erläuterungen:

1. Gesellschafterin

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Finanzen.

2. Aufsichtsrat

Zu 2 des PCGK

Bis zum 31.12.2016 wurde für die Werkstatt Nord gemeinnützige GmbH kein Aufsichtsrat bestimmt.

Zu 2.3.5 des PCGK

Es wurde kein gesonderter Geschäftsführeranstellungsvertrag bei Werkstatt Nord geschlossen. Die Geschäftsführertätigkeit wird über Werkstatt Bremen vergütet und weiterberechnet.

3. Geschäftsführung

Werkstatt Nord gemeinnützige GmbH hat einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.

Zu 3.2.3 des PCGK

Werkstatt Nord gemeinnützige GmbH ist in das Risikomanagement und Risikocontrolling Werkstatt Bremen eingebunden.

Zu 3.2.4 des PCGK

Eine eigene interne Revision besteht nicht. Fallweise wird die interne Revision Werkstatt Bremen tätig.

Zu 3.2.5 des PCGK

Die Gesellschaft erstellt Quartalsberichte und leitet diese an die Gesellschafterin weiter.

Zu 3.2.6 des PCGK

Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an den Vorschriften für börsennotierte Gesellschaften orientieren. Dieser Empfehlung wird durch die sinngemäße Anwendung des § 285 Nr. 16 HGB (Angabe zur Entsprechenserklärung zum PCGK) Rechnung getragen. Die übrigen nur von börsennotierten Gesellschaften anzuwendenden Vorschriften werden nicht angewendet, weil „orientieren“ in Ziffer 3.2.6 des PCGK nicht eine zwingende Darstellung aller für börsennotierte Gesellschaften geltenden Anhangs- und Lageberichtsangaben zur Folge haben kann.

Zu 3.5.1 des PCGK

Eine D&O – Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt besteht.

4. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Wesentliche Aufgaben eines Aufsichtsrates werden in Werkstatt Nord gemeinnützige GmbH von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

Bremen, 31. März 2017



Ahrich Weiberg
Geschäftsführung